

Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zum Transport von Wasserstoff im netzbetreiber- übergreifenden Wasserstoffnetz GET H2

der Wasserstoffnetzbetreiber

Nowega GmbH
Anton-Bruchausen-Straße 4
48147 Münster

sowie

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

sowie

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

vom 10.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Begriffsbestimmungen	4
§ 2 Gegenstand des Einspeisevertrages	6
§ 3 Gegenstand des Ausspeisevertrages	6
§ 4 Kapazitätsprodukt	6
§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung und Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise	7
§ 6 Nominierung und Mengenmeldungen	8
§ 7 Abgleich der Nominierungen („Matching“)	11
§ 8 Operative Abwicklung von Nominierungen und Mengenmeldung	11
§ 9 Kommunikationstest	12
§ 10 Technische Anforderungen	12
§ 11 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit, Druck- oder Temperaturspezifikation	13
§ 12 Messung	14
§ 13 Energiedatenübermittlung an den Transportkunden	14
§ 14 Mengenzuordnung (Allokation)	15
§ 15 Instandhaltung	16
§ 16 Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Wasserstoffversorgungssystems	17
§ 17 Prozess zur Kürzung von Nominierungen und Mengenmeldungen	18
§ 18 Rückgabe von Kapazitäten	18
§ 19 Sekundärhandel	19
§ 20 Überschreitung der Kapazität	20
§ 21 Unterbindung der Ein- bzw. Ausspeisung	21
§ 22 Entziehung von langfristig nicht genutzter Kapazität	21
§ 23 Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten	23
§ 24 Entgelte	24
§ 25 Rechnungsstellung und Zahlung	25
§ 26 Steuern	26
§ 27 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	26
§ 28 Verfügbarkeit der Systeme der Wasserstoffnetzbetreiber zur Abwicklung des Netzzugangs	26
§ 29 Höhere Gewalt	27
§ 30 Haftung	27
§ 31 Sicherheitsleistung	28

§ 32	Vorauszahlung	31
§ 33	Kündigung	32
§ 34	Wirtschaftlichkeitsklausel	33
§ 35	Vertraulichkeit	33
§ 36	Rechtsnachfolge	34
§ 37	Änderung des Vertrages	34
§ 38	Salvatorische Klausel	35
§ 39	Schriftform	35
§ 40	Gerichtsstand und anwendbares Recht	36
§ 41	Anlagenverzeichnis	36
Anlage 1: Nominierungs-, Mengenanmeldungs- und Matching-Prozess für das Wasserstoffnetz GET H2		37

Präambel

Diese Geschäftsbedingungen dienen der Abwicklung von Wasserstofftransporten im netzbetreiberübergreifenden Wasserstoffnetz GET H2. Zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Veröffentlichung im Oktober 2024 existierten weder gemeinsame Vertragsstandards für den Zugang zu Wasserstoffnetzen nach § 28n EnWG noch inhaltliche Vorgaben der Bundesnetzagentur. Die Betreiber des Wasserstoffnetzes GET H2 gehen davon aus, dass Wasserstofftransporte im künftigen Wasserstoffnetz auf der Basis von mit dem Markt konsultierten gemeinsamen Vertragsstandards der Betreiber von Wasserstoffnetzen sowie Festlegungen der Bundesnetzagentur erfolgen werden und dass diese somit in der Zukunft auch für das Wasserstoffnetz GET H2 Gültigkeit erlangen werden.

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb des Wasserstoffnetzes GET H2, an dem Wasserstoff durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Wasserstoffnetzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Grenzübergängen übertragen werden kann.

2. Ausspeisevertrag

Vertrag zwischen Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber und Transportkunden hinsichtlich der Rechte und Pflichten, die den Netzzugang betreffen, einschließlich der gebuchten Kapazität am Ausspeisepunkt und der zu entrichtenden Entgelte.

3. Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber

Wasserstoffnetzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag für das Wasserstoffnetz GET H2 abschließt.

4. Bilanzkreisverantwortlicher

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Bilanzkreisvertrag mit den Wasserstoffnetzbetreibern oder einem von diesen benannten Dritten abgeschlossen hat.

5. Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb des Wasserstoffnetzes GET H2, an dem Wasserstoff durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, inländischen Produktionsanlagen oder aus Speichern an einen Wasserstoffnetzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann.

6. Einspeisevertrag

Vertrag zwischen Einspeisewasserstoffnetzbetreiber und Transportkunden hinsichtlich der Rechte und Pflichten, die den Netzzugang betreffen, einschließlich der gebuchten Kapazität am Einspeisepunkt und der zu entrichtenden Entgelte.

7. Einspeisewasserstoffnetzbetreiber

Wasserstoffnetzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag für das Wasserstoffnetz GET H2 abschließt.

8. **Flexibilitätsrahmen**
Durch den Bilanzkreisvertrag geregelte, maximal im jeweiligen Bilanzkreis in einer definierten Zeiteinheit und kumulativ zulässige Abweichung zwischen der Einspeisung von Wasserstoffmengen und der Ausspeisung von Wasserstoffmengen.
9. **Gastag**
Der Gastag beginnt um 6.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des folgenden Tages.
10. **Gaswirtschaftsjahr**
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
11. **Kapazität**
Maximale stündliche Flussrate an dem Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt, die in kWh/h ausgedrückt wird.
12. **Monat M**
Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats.
13. **RLM**
Registrierende Lastgangmessung
14. **Systemstatus**
Der Systemstatus bildet den Netzzustand des Wasserstoffnetzes GET H2 für die jeweilige Stunde ab. Der Systemstatus ist, sofern er nicht ausgeglichen ist, entweder „überdeckt“ oder „unterdeckt“ und teilt sich jeweils in die Zustände „leicht“, „stark“ oder „kritisch“ auf. Der Systemstatus wird von dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen auf seiner Internetseite veröffentlicht.
15. **Tag D**
Tag D ist der Liefertag, welcher um 06:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr des folgenden Tages endet.
16. **Unterbindung**
Vollständige physische Unterbrechung des Gasflusses für einen Ein- oder Ausspeisepunkt durch Schließen der jeweiligen Absperrarmatur.
17. **Wasserstoffmarktgebietsverantwortlicher**
Die von den Wasserstoffnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die im Wasserstoffnetz GET H2 Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind.
18. **Wasserstoffmenge**
Wasserstoffmenge ist der Energiegehalt des Wasserstoffanteils des übergebenen bzw. übernommenen Wasserstoffes, solange im DVGW-Arbeitsblatt G 685 nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

19. Wasserstoffnetzbetreiber

Der Einspeisewasserstoffnetzbetreiber und/oder Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber.

20. Wasserstoffnetz GET H2

Umfasst die buchbaren Ein- und Ausspeisepunkte, die durch die Wasserstoffnetzbetreiber für das netzbetreiberübergreifende Wasserstoffnetz GET H2 veröffentlicht werden.

21. Werktage

Unter Werktagen für die Fristenregelung sind alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

22. Zeitformat

Bei allen Zeitangaben gilt die offizielle deutsche Zeit (Mittleuropäische (Sommer-) Zeit (MEZ/MESZ)).

§ 2 Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisewasserstoffnetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Einspeisepunkten seines Netzes gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.
2. Der Transportkunde ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von § 6 zu transportierende Wasserstoffmenge am Einspeisepunkt bereitzustellen und an den Einspeisewasserstoffnetzbetreiber zu übergeben. Der Einspeisewasserstoffnetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 bereitgestellte Wasserstoffmenge zu übernehmen.
3. Die Nämlichkeit des Wasserstoffes braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Wasserstoffmenge kann zusammen mit anderen Wasserstoffmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Wasserstofffluss erfolgen.

§ 3 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Ausspeisepunkten seines Netzes gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.
2. Der Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von § 6 zu transportierende Wasserstoffmenge am Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist verpflichtet, am Ausspeisepunkt diese Wasserstoffmenge vom Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber zu übernehmen.
3. Die Nämlichkeit des Wasserstoffes braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Wasserstoffmenge kann zusammen mit anderen Wasserstoffmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Wasserstofffluss erfolgen.

§ 4 Kapazitätsprodukt

1. Feste, frei zuordenbare Kapazitäten des Wasserstoffnetzes GET H2 („FZK“) ermöglichen es Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfads auf fester Basis unter Berücksichtigung des gewährten Flexibilitätsrahmens zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden,

Wasserstoffmengen am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt oder für die Übertragung am virtuellen Handelspunkt unter Berücksichtigung des gewährten Flexibilitätsrahmens bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, an dem gebuchten Ausspeisepunkt die an jedem gebuchten Einspeisepunkt bereitgestellten oder am virtuellen Handelspunkt übernommenen Wasserstoffmengen unter Berücksichtigung des gewährten Flexibilitätsrahmens zu entnehmen.

2. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkte von Produktionsanlagen können für denselben Zeitraum jeweils nur von einem Transportkunden gebucht werden.
3. Bei jeder Erweiterung des Wasserstoffnetzes GET H2 oder Zusammenlegung des Wasserstoffnetzes GET H2 mit anderen Wasserstoffnetzen, insbesondere während des Aufbaus des bundesweiten Wasserstoffnetzes, werden die Wasserstoffnetzbetreiber zusammen mit den hinzukommenden Netzbetreibern prüfen, ob die von dem Transportkunden gebuchte FZK auch nach der Erweiterung oder Zusammenlegung im Hinblick auf das dann größere Wasserstoffnetz ohne wesentliche technische oder wirtschaftliche Aufwendungen für die Wasserstoffnetzbetreiber darstellbar ist. Ergibt die Prüfung, dass die gebuchte FZK in vollem Umfang oder teilweise in dem größeren Wasserstoffnetz ohne wesentliche technische oder wirtschaftliche Aufwendungen für die Wasserstoffnetzbetreiber darstellbar ist, bieten die Wasserstoffnetzbetreiber den Transportkunden insoweit eine Umwandlung der gebuchten FZK in eine feste, frei zuordenbare Kapazität im größeren Wasserstoffnetzes diskriminierungsfrei zu den für das größere Wasserstoffnetz geltenden Regelungen mit einer Frist von zwei Monaten an. Ergibt die Prüfung, dass eine Umwandlung nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist oder nimmt der Transportkunde die Umwandlung nicht innerhalb der vorstehenden Frist an, stellen die Wasserstoffnetzbetreiber die Nutzung der gebuchten FZK im Wasserstoffnetz GET H2 sicher und bemühen sich, einen unterbrechbaren Zugang zum virtuellen Handelspunkt im größeren Wasserstoffnetz zu ermöglichen, soweit ihnen dieses im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie der nach § 28n EnWG vorgegebenen Kooperationspflicht möglich ist. Ist die Nutzung der gebuchten FZK im Wasserstoffnetz GET H2 gemäß vorstehendem Satz nicht möglich, steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Zeitpunkt der Umwandlung schriftlich ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise zu kündigen.
4. Auf Beginn und Ende der Kapazitätsprodukte findet der Gastag Anwendung.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung und Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise

1. Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung sind ein implementierter Bilanzkreis, die Einbringung des gebuchten Ein- oder Ausspeisepunktes in einen solchen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto gemäß Ziffer 2 bis 5 und, soweit eine Nominierungspflicht gemäß § 6 besteht, die Nominierung der ein- oder auszuspeisenden Wasserstoffmenge oder, soweit eine Pflicht zur Abgabe einer Mengenanmeldung gemäß § 6 besteht, die Abgabe der entsprechenden Mengenanmeldung.
2. Der Transportkunde kann einen Ein- oder Ausspeisepunkt in mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten einbringen. In diesem Fall teilt der Transportkunde dem Wasserstoffnetzbetreiber mit, in welcher Höhe er Kapazitäten in den jeweiligen Bilanzkreis/das jeweilige Sub-Bilanzkonto an diesem Punkt eingebracht hat. Ausspeisepunkte zu

Letztverbrauchern und Einspeisepunkte aus Produktionsanlagen können nur in einen Bilanzkreis eingebracht werden.

3. Die Einbringung der Kapazitäten hat bis spätestens zum Tag D-5 Werktage zu erfolgen. Die Einbringung der Kapazitäten kann über das entsprechende System des Wasserstoffnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs erfolgen. Sofern der Wasserstoffnetzbetreiber ein entsprechendes System nicht anbietet, erfolgt die Einbringung per E-Mail.
4. Um die Einbringung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die auswählbaren Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummern dem Wasserstoffnetzbetreiber von dem Transportkunden einmalig vor der erstmaligen Nutzung dieser bis spätestens 12:00 Uhr des letzten Werktages vor der Einbringung gemäß Ziffer 3 zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Transportkunde sichert zu, dass er vom Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ein- oder Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis oder ein Sub-Bilanzkonto einzubringen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Wasserstoffnetzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Der Transportkunde stellt den Wasserstoffnetzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

§ 6 Nominierung und Mengenanmeldungen

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen an jedem der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisepunkte an Grenzübergangspunkten oder an Speicheranlagen gegenüber dem Einspeisewasserstoffnetzbetreiber zu nominieren und soweit erforderlich zu renominieren. Für die seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisepunkte aus Produktionsanlagen ist er verpflichtet, die jeweils erwarteten Einspeisemengen in Form einer Mengenanmeldung beim Wasserstoffnetzbetreiber anzumelden und diese im Falle neuer Erkenntnisse unverzüglich anzupassen („Anpassung der Mengenanmeldung“):
2. Der Transportkunde ist verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an jedem der seinem Bilanzkreis zugeordneten Ausspeisepunkte an Grenzübergangspunkten oder an Speicheranlagen gegenüber dem Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber zu nominieren und soweit erforderlich zu renominieren. Für die seinem Bilanzkreis zugeordneten Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern ist er verpflichtet, die jeweils erwarteten Ausspeisemengen in Form einer Mengenanmeldung beim Wasserstoffnetzbetreiber anzumelden und diese im Falle neuer Erkenntnisse unverzüglich anzupassen („Anpassung der Mengenanmeldung“).
3. Regelungen zur Nominierung und Mengenanmeldung gelten jeweils auch für Renominierung und Anpassung der Mengenanmeldung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.
4. Nominierungen und Mengenanmeldungen sind stets für mindestens einen Gastag im Voraus bis D-1, 22:00 Uhr abzugeben. Renominierungen und Anpassungen der Mengenanmeldungen sind jederzeit möglich. Nominierungen und Mengenanmeldungen sowie Renominierungen und Anpassungen der Mengenanmeldungen werden nach Zugang bei dem Wasserstoffnetzbetreiber mit folgenden Vorlaufzeiten zur vom Transportkunden angegebenen vollen Stunde wirksam:

- a) Nominierungen und Renominierungen mindestens 2 Stunden und
 - b) Mengenanmeldungen und Anpassungen der Mengenanmeldungen mindestens 1 Stunde.
5. Der Transportkunde kann einen Dritten (z.B. Bilanzkreisverantwortlichen) mit der Nominierung und der Mengenanmeldung beauftragen. Dieser nominiert und meldet im Namen des ihn beauftragenden Transportkunden beim Wasserstoffnetzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, für mehrere Transportkunden jeweils zusammengefasste Nominierungen und Mengenanmeldungen abzugeben, sofern diese Transportkunden denselben Bilanzkreis für die Zuordnung ihrer Ein- oder Ausspeisepunkte bestimmt haben. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche keine zusammengefasste Nominierung oder Mengenanmeldung im vorgenannten Sinne abgibt oder ein Transportkunde seine Nominierung oder Mengenanmeldung selbst vornimmt, sind die Kapazitäten in entsprechende Sub-Bilanzkonten einzubringen.
6. Für die operative Abwicklung der Nominierung des Transports und bei einer Änderung der Allokationsregelung, die zu einer Nominierungspflicht führt, ist die erstmalige Einrichtung der Kommunikationsprozesse zwischen Einspeise-, Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber bzw. Betreibern von Infrastrukturanlagen und Transportkunden bzw. dem von dem Transportkunden beauftragten Dritten im Falle einer Nominierungspflicht an Ein- und Ausspeisepunkten und eine Implementierungsfrist von maximal 10 Werktagen erforderlich. Gleiches gilt für Mengenanmeldungen. Satz 1 gilt entsprechend für die erstmalige Einrichtung der Kommunikationsprozesse für die Mengenanmeldung.
7. Für Nominierungen gelten die Regelungen der Anlage 1 „Nominierungs-/Mengenanmeldungs- und Matching-Prozess für das Wasserstoffnetz GET H2“. Von den Regelungen in Satz 1 kann abgewichen werden, soweit an Grenzübergangspunkten der angrenzende Netzbetreiber oder an Punkten zu Speichern der Speicherbetreiber die Regelungen der Anlage 1 nicht anwendet. Die Regelungen für Nominierungen gemäß Satz 1 gelten für Mengenanmeldungen entsprechend mit der Maßgabe, dass vom Transportkunden etwaige zwischen Wasserstoffnetzbetreiber und Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnutzer individuell vereinbarte Vorlaufzeiten bzw. Anfahrtsrampen einzuhalten sind.
8. Die Wasserstoffnetzbetreiber planen vor allem auf Basis von Nominierungen und Mengenanmeldungen die Netzfahrweise. Um eine solche verlässliche Planung insbesondere für eine sichere Netzfahrweise sicherzustellen, sind Nominierungen und Mengenanmeldungen erforderlich, welche die geplante stundengenaue Zeitreihe für den gesamten Tag möglichst vorausschauend enthalten. Der Transportkunde ist deshalb verpflichtet, sicherzustellen, dass er oder der von ihm beauftragte Dritte die Abgabe jeder Nominierung und jede Mengenanmeldung vorausschauend und unter Einsatz größtmöglicher gaswirtschaftlicher Sorgfalt vornimmt. Ein netzschädliches Verhalten, das diese Verpflichtung verletzt, liegt insbesondere im Falle systematischer sprungartiger und für den Wasserstoffnetzbetreiber unplausibler Renominierungen und Anpassungen von Mengenanmeldungen vor. Eine Pflichtverletzung wird vermutet, wenn der Transportkunde nicht nach nachstehender Regelung nachweisen kann, dass das Nominierungs- bzw. das Mengenanmeldungsverhalten gaswirtschaftlich notwendig war.

Im Falle eines solchen Nominierungs- bzw. Mengenanmeldungsverhaltens ist der Transportkunde auf Anforderung des Wasserstoffnetzbetreibers verpflichtet, diesem innerhalb von 10 Werktagen mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass das

Nominierungs- bzw. Mengenanmeldungsverhalten gaswirtschaftlich nachvollziehbar und gaswirtschaftlich gerechtfertigt war. Dies liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Es erfolgt eine direkte Belieferung von RLM-Ausspeisepunkten, die eine zum Nominierungs- bzw. Mengenanmeldungsverhalten am Ausspeisepunkt (und ggfs. korrespondierender Einspeisenominierungen bzw. -mengenmeldungen) passende Veränderung der Abnahmeprognose aufweisen.
- b) Den jeweiligen Nominierungen bzw. Mengenanmeldungen liegt ein korrespondierendes Handelsgeschäft zugrunde.
- c) Den jeweiligen Nominierungen oder Mengenanmeldungen für die Einspeisung und Ausspeisung liegt eine passende Einspeiseprognose oder Veränderung der Einspeiseprognose oder eine entsprechende Anforderung eines Betreibers eines am Wasserstoffnetz GET H2 angeschlossenen Speichers oder des Wasserstoffnetzbetreibers zu Grunde. Veränderungen der Einspeiseprognose können z.B. auf Grund einer Veränderung des originär erwarteten Strombezugs wegen eines veränderten Erzeugungsprofils der Stromerzeugungsanlage oder wegen stromnetzseitiger Restriktionen basierend auf den Anforderungen des Strommarktes und der damit verbundenen Veränderung der erwarteten Wasserstoffproduktion notwendig sein.
- d) Störungen im Betrieb der Produktionsanlagen oder Anlagen des Letztverbrauchers erfordern eine sprunghafte Änderung der Mengenanmeldungen oder korrespondierender Nominierungen bzw. Mengenanmeldungen.

Als Nachweise für den Grund und die Erforderlichkeit der vorgenommenen Nominierungen und Mengenanmeldungen können beispielsweise Vertragsdetails von Handelsgeschäften vorgelegt werden. Der Nachweis kann auch durch den beauftragten Dritten erbracht werden.

9. Wird der gemäß vorstehender Ziffer 8 erforderliche Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht, so ist der Wasserstoffnetzbetreiber berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges eine Vertragsstrafe zu erheben. Die Höhe der Vertragsstrafe berechnet sich durch Multiplikation der Differenz zwischen der maximalen und minimalen (Re-)Nominierung in kWh/h für den betroffenen Gastag bzw. zwischen der maximalen und minimalen Mengenanmeldung und Anpassung der Mengenanmeldung in kWh/h für den betroffenen Gastag mit dem im Preisblatt für diese Vertragsstrafe ausgewiesenem Preis.
10. Zudem haftet der Transportkunde im Falle einer Verletzung der Verpflichtung gemäß Ziffer 8 für durch sein nicht vertragsgerechtes Nominierungs- bzw. Mengenanmeldungsverhalten entstandene Schäden gemäß § 30. Durch unplausible Renominierungen oder Anpassungen der Mengenanmeldung können insbesondere Schäden durch Kosten in Folge von Versorgungsunterbrechungen durch eine Einschränkung der Netzstabilität entstehen.
11. Eine zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

§ 7 Abgleich der Nominierungen („Matching“)

1. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass er Nominierungen für die nominierungspflichtigen Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des Bilanzkreises gegenüber dem jeweiligen Netz- bzw. Speicherbetreiber abgibt.
2. Der Wasserstoffnetzbetreiber führt an allen nominierungspflichtigen Punkten ein Matching mit dem angrenzenden Netz- bzw. Speicherbetreiber durch und gleicht alle erhaltenen Nominierungen unter Berücksichtigung der lesser rule gemäß den Regelungen der Anlage 1 „Nominierungs-/Mengenanmeldungs- und Matching-Prozess für das Wasserstoffnetz GET H2“ mit dem jeweils betroffenen angrenzenden Netz- bzw. Speicherbetreiber ab. Von den Regelungen in Satz 1 kann abgewichen werden, soweit an Grenzübergangspunkten der angrenzende Netzbetreiber oder an Punkten zu Speichern der Speicherbetreiber die Regelungen der Anlage 1 nicht anwendet.

§ 8 Operative Abwicklung von Nominierungen und Mengenanmeldung

1. Wasserstoffnetzbetreiber, Nominierende und Mengenanmeldende verpflichten sich, an jedem Gastag 24 Stunden erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist sowohl telefonisch unter nur einer Telefonnummer als auch per E-Mail sicherzustellen. Des Weiteren müssen Nominierender, Mengenanmeldender und Wasserstoffnetzbetreiber jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.
2. Der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung und Mengenanmeldung hat einheitlich in maschinenlesbarer und abgestimmter Form als Stundenzreihe ganzzahliger Werte in der Einheit kWh/h auf Stundenbasis zu erfolgen. Eventuell abweichende Verfahren bedürfen der Zustimmung des Wasserstoffnetzbetreibers. Für den Austausch aller für die Abwicklung der Nominierung und Mengenanmeldung erforderlichen Daten und Mitteilungen vereinbaren der Wasserstoffnetzbetreiber und der Nominierende bzw. Mengenanmeldende den Standardnominierungs- bzw. Standardmengenanmeldungswege unter Nutzung des EDIG@S-Datenformats über eine AS 4-Verbindung. Sofern der Kommunikationsweg nach Satz 3 nicht zur Verfügung steht, erfolgt der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung bzw. Mengenanmeldung über einen vom Wasserstoffnetzbetreiber vorgegebenen alternativen Kommunikationsweg.
3. Der Nominierende bzw. Mengenanmeldende hat die Pflicht, den Wasserstoffnetzbetreiber unverzüglich über sämtliche Hindernisse zu informieren, die die in den § 6 bis § 8 festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe betreffen.
4. Für Nominierungen und Mengenanmeldungen gelten die gemäß EDIG@S für Erdgas festgelegten Datenformate. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass kongruente Nominierungen für alle nominierungspflichtigen Punkte gegenüber den vom Nominierungsprozess betroffenen Parteien erfolgen. Die Übermittlung der Nominierungen und Mengenanmeldungen muss fristgerecht erfolgen. Maßgeblich sind nur die vom Wasserstoffnetzbetreiber bestätigten Nominierungs- bzw. Mengenanmeldungswerte.
5. Der Wasserstoffnetzbetreiber lehnt die Nominierung bzw. Mengenanmeldung ab, wenn eine Vertragsbedingung nicht eingehalten wurde oder sie unvollständig ist. Überschreitet die Höhe der Nominierung bzw. Mengenanmeldung die Höhe der in den Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto eingebrachten Kapazität, beschränkt der Wasserstoffnetzbetreiber die Nominierung bzw. Mengenanmeldung auf diese Höhe. In diesem Fall gilt die

entsprechend beschränkte Nominierung und Mengenanmeldung als vom Transportkunden abgegeben. § 17 Ziffer 4 gilt entsprechend auch für die beschränkte Nominierung und Mengenanmeldung.

§ 9 Kommunikationstest

1. Der Wasserstoffnetzbetreiber führt mit dem Nominierenden und Mengenanmeldenden einen Kommunikationstest durch. Der Wasserstoffnetzbetreiber prüft im Rahmen des Kommunikationstests, ob der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung der Verträge betreffen, über die vereinbarten Wege und abgestimmten Datenformate an den Wasserstoffnetzbetreiber zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von dem Wasserstoffnetzbetreiber zu empfangen. Der Wasserstoffnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die spezifischen Anforderungen für den Kommunikationstest mit. Änderungen in Bezug auf die Einhaltung der Kommunikationsanforderungen hat der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte rechtzeitig mitzuteilen.
2. Der Wasserstoffnetzbetreiber hat darüber hinaus das Recht, einen Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Ein- und Ausspeisevertrages zu wiederholen.
3. Solange der Nominierende bzw. Mengenanmeldende den Kommunikationstest aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, gemäß der vom Wasserstoffnetzbetreiber definierten Kriterien nicht besteht, kann der Wasserstoffnetzbetreiber alle Nominierungen bzw. Mengenanmeldungen des Nominierenden bzw. Mengenanmeldenden für die folgenden Gastage nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstestes nach einem einheitlichen Verfahren des jeweiligen Wasserstoffnetzbetreiber auf null (0) setzen.

§ 10 Technische Anforderungen

1. Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass der am Einspeisepunkt eingespeiste Wasserstoff jederzeit mindestens einer Beschaffenheit der 5. Gasfamilie, Gruppe A gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Der Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber hat sicherzustellen, dass der am Ausspeisepunkt ausgespeiste Wasserstoff jederzeit mindestens einer Beschaffenheit der 5. Gasfamilie, Gruppe A gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
2. Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass der am Einspeisepunkt eingespeiste Wasserstoff mit dem im Einspeisevertrag vereinbarten Mindest-Übergabedruck (OPmin) übergeben wird, höchstens jedoch mit dem maximal zulässigen Betriebsdruck (MOP). Der Einspeisewasserstoffnetzbetreiber ist berechtigt, den MOP bis auf den Auslegungsdruck (DP) zu erhöhen. Der Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber hat sicherzustellen, dass der am Ausspeisepunkt ausgespeiste Wasserstoff mit dem im Ausspeisevertrag vereinbarten OPmin übergeben wird, höchstens jedoch mit dem MOP. Der Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber ist berechtigt den MOP bis auf den DP zu erhöhen.
3. Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass der am Einspeisepunkt eingespeiste Wasserstoff mit der im Einspeisevertrag vereinbarten Mindest-Temperatur (Tmin) übergeben wird, höchstens jedoch mit der maximal zulässigen Temperatur (Tmax). Der Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber hat sicherzustellen, dass der am Ausspeisepunkt ausgespeiste Wasserstoff mit der im Ausspeisevertrag vereinbarten Tmin übergeben wird, höchstens jedoch mit der Tmax.

4. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder einer Änderung der technischen Regeln des DVGW erforderlich ist, wird der Wasserstoffnetzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren. Der Wasserstoffnetzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben oder technischen Regeln des DVGW gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Kooperationspflichten der Wasserstoffnetzbetreiber notwendig wird, ist der Wasserstoffnetzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung in Textform an den Transportkunden zur Änderung des jeweils betroffenen Vertrages berechtigt. Eine Änderung der technischen Anforderungen gemäß Satz 3 kann insbesondere dann notwendig werden, wenn der Wasserstoffnetzbetreiber unter Berücksichtigung von § 28j Abs. 4 EnWG mit anderen Wasserstoffnetzbetreiber Vereinbarungen über die Gasbeschaffenheit an einem Netzkopplungspunkt zwischen diesen Wasserstoffnetzbetreiber trifft und diese Gasbeschaffenheit von den bisher gemäß Ziffer 1 geltenden technischen Anforderungen abweicht, ohne dabei die Vorgaben gemäß Ziffer 1 zu verletzen. Sollten die in Satz 1 und 3 genannten Vertragsänderungen dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Wasserstoffnetzbetreiber gemäß Satz 1 weniger als 4 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
5. Abweichend von Ziffer 4 Satz 3 ist der Wasserstoffnetzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren vor Beginn des Umstellungszeitraumes ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Der Wasserstoffnetzbetreiber wird den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren. Der Transportkunde ist berechtigt, mit einer Frist von 4 Monaten nach Zugang der vorstehenden Information den Vertrag zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation zu kündigen. § 37 Ziffer 3 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.

§ 11 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit, Druck- oder Temperaturspezifikation

1. Entspricht der von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebene Wasserstoff nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit, Druck- oder Temperaturspezifikation gemäß dem Einspeisevertrag (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Wasserstoffnetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Einspeisewasserstoffnetzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.
2. Entspricht der vom Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebene Wasserstoff nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit, Druck- oder Temperaturspezifikation gemäß Ausspeisevertrag (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem

Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber bleiben unberührt.

3. Im Fall einer Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen bzw. Anpassungen der Mengenanmeldungen vorgenommen werden.
4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 12 Messung

1. Die vom Wasserstoffnetzbetreiber ermittelten Messwerte werden der Bilanzierung sowie der Berechnung von Kapazitäts- und Flexibilitätsüberschreitungen zugrunde gelegt.
2. Der Wasserstoffnetzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. Hierbei sind die technischen Mindestanforderungen des Wasserstoffnetzbetreibers einzuhalten.
3. Die Energieermittlung erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung. Solange im DVGW-Arbeitsblatt G 685 nicht etwas Abweichendes geregelt ist, wird nur der Energiegehalt des Wasserstoffanteils des übergebenen bzw. übernommenen Wasserstoffes berücksichtigt.
4. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach gesetzlichen Vorgaben sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, wird vom Wasserstoffnetzbetreiber die neue Energiemenge unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 bestimmt und dem Transportkunden mitgeteilt. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

§ 13 Energiedatenübermittlung an den Transportkunden

1. Der Wasserstoffnetzbetreiber übermittelt an den Transportkunden stündlich innerhalb von 30 Minuten nach Ablauf der vollen Stunde die ausgelesenen und erfassten Lastgänge an RLM-Ein- und Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist nicht zur Plausibilisierung verpflichtet. Die Qualität der Daten wird durch den Messwertstatus ausgedrückt.
2. Die Datenübermittlung startet mit der ersten Stunde des Gastages (06:00 – 07:00 Uhr). Mit jeder weiteren Stunde werden neben der letzten Lieferstunde auch die Werte der bisherigen Lieferstunden des Gastages übersendet. Wenn der Datenversand aus den IT-Systemen des Wasserstoffnetzbetreibers im Fehlerfall nicht stündlich erfolgen kann, erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Versand des Lastgangs mit den bis dahin vorhandenen Lieferstunden.
3. Nach Ablauf des Monats M plausibilisiert der Wasserstoffnetzbetreiber alle Lastgänge gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 und bildet bzw. korrigiert gegebenenfalls Ersatzwerte. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem abrechnungsrelevanten Wasserstoffanteil. Spätestens am Tag M+10 Werktag übermitteln der Wasserstoffnetzbetreiber dem

Transportkunden den Lastgang an RLM- Ein- und Ausspeisepunkten des Monats M. Ersatzwerte sind entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.

§ 14 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisewasserstoffnetzbetreiber ordnet die an Einspeisepunkten von Speichern und an Grenzübergangspunkten eingespeisten Wasserstoffmengen auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Wasserstoffnetzbetreiber im Einspeisevertrag vorgegebenen Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
2. Der Einspeisewasserstoffnetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten von Produktionsanlagen eingespeisten Wasserstoffmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
3. Der Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten zu Speichern und an Grenzübergangspunkten ausgespeisten Wasserstoffmengen auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Wasserstoffnetzbetreiber im Ausspeisevertrag vorgegebenen Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
4. Der Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an RLM-Ausspeisepunkten ausgespeisten Wasserstoffmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
5. Die Wasserstoffnetzbetreiber bemühen sich, an den nominierungspflichtigen Ein- und Ausspeisepunkten mit den angrenzenden Infrastrukturbetreibern zu vereinbaren, dass Steuerungsdifferenzmengen jeweils einem Steuerungskonto („operating balancing account“ / „OBA“) zugeordnet werden. Für den Fall, dass keine Einigung über die Einrichtung eines OBA erreicht oder die Grenzen eines vereinbarten OBA am jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt verletzt sind und die betroffenen Infrastrukturbetreiber keine Einigung über eine Anhebung der Grenzen erzielen, ist der Wasserstoffnetzbetreiber berechtigt, von der in der Ziffer 1, 2. Halbsatz oder Ziffer 3, 2. Halbsatz für den jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt festgelegten Allokationsregelung „allokiert wie nominiert“ abzuweichen und die Wasserstoffmengen an diesem Punkt in Richtung des physikalischen Hauptstroms auf Basis des Messwertes und der bestätigten Nominierungen dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto ratierlich zuzuordnen.
6. Bis zur Einführung eines Verfahrens für die Beschaffung fehlender und die Vermarktung überschüssiger Wasserstoffmengen im Wasserstoffnetz GET H2 sind die Wasserstoffnetzbetreiber berechtigt, auf Grund von Messungenauigkeiten und unvermeidbarer Verluste im Wasserstoffnetz GET H2 entstehende überschüssige oder fehlende Wasserstoffmengen in alle Bilanzkreise von Transportkunden im Wasserstoffnetz GET H2 gleichmäßig über den Gastag verteilt zu allokiieren. Überschüssige Wasserstoffmengen werden ratierlich gemäß der in die Bilanzkreise eingebrachten Ausspeisekapazitäten allokiert. Fehlende Wasserstoffmengen werden ratierlich gemäß der in die Bilanzkreise eingebrachten Einspeisekapazitäten allokiert. Die Information über die jeweilige Allokation erfolgt am Vortag D-1 bis 12 Uhr. Die Regelungen gemäß § 20 gelten auch für die gemäß vorstehenden Sätzen allokierten Wasserstoffmengen. Die Wasserstoffnetzbetreiber werden jährlich die Einführung eines alternativen Verfahrens für die Beschaffung fehlender und für die Vermarktung überschüssiger Wasserstoffmengen prüfen.

§ 15 Instandhaltung

1. Der Wasserstoffnetzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Wasserstoffnetzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Wasserstoffnetzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Einschränkung seiner Netznutzung, bei den vom Wasserstoffnetzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.
2. Zur Minimierung potenzieller Einschränkungen des Wasserstofftransports werden die Wasserstoffnetzbetreiber eine jährliche Abstimmung der planbaren Instandhaltungsmaßnahmen für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr untereinander und mit Betreibern von an das Wasserstoffnetz GET H2 angeschlossenen Speichern durchführen. Hieraus resultierende geplante Einschränkungen des Wasserstofftransportes werden durch den Wasserstoffnetzbetreiber im 4. Quartal eines Kalenderjahres als unverbindliche Planung der Instandhaltungsmaßnahmen für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr veröffentlicht.
3. Der Wasserstoffnetzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten, soweit die Netznutzung gemäß diesem Vertrag ganz oder teilweise tatsächlich eingeschränkt wird. Langfristig geplante Instandhaltungsmaßnahmen wird der Wasserstoffnetzbetreiber mindestens 42 Tage im Voraus veröffentlichen. Zusätzlich wird der Wasserstoffnetzbetreiber den Transportkunden spätestens 15 Werkzeuge vor Beginn einer möglichen Einschränkung der Netznutzung über deren Dauer sowie über die Wahrscheinlichkeit einer Einschränkung unterrichten. Die Ankündigungsfrist nach Satz 3 darf nur unterschritten werden, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Wasserstoffnetzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Einschränkungen verzögern würde. In diesen Fällen ist der Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden unverzüglich die voraussichtliche Dauer und den Grund der Einschränkung mitzuteilen.
4. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i.S.v. § 16 Ziffer 2 darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Gastagen pro Gaswirtschaftsjahr einschränken, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfanges der über 14 Gastage hinausgehenden Einschränkung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig.
5. Soweit dritte Wasserstoffnetzbetreiber Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Wasserstoffnetzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, gelten vorstehende Ziffern entsprechend.
6. Für den Fall, dass der Wasserstoffnetzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit Dritten diesen gegenüber berechtigt ist, den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung am Ein- oder Ausspeisepunkt zu einzuschränken, gelten Ziffer 1 Satz 2 und 3 und Ziffer 3 entsprechend.

§ 16 Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Wasserstoffversorgungssystems

1. Der Wasserstoffnetzbetreiber hat den Wasserstofftransport durch sein Wasserstoffnetz unter Berücksichtigung der Verbindungen mit anderen Wasserstoffnetzen im Wasserstoffnetz GET H2 zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb seines Wasserstoffnetzes im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Wasserstoffversorgungssystem im Wasserstoffnetz GET H2 und damit zu einer sicheren Wasserstoffversorgung beizutragen.
2. Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Wasserstoffversorgungssystems in dem Wasserstoffnetz gefährdet oder gestört ist, ist der Wasserstoffnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung im eigenen Wasserstoffnetz oder im Rahmen der Zusammenarbeit in dem Wasserstoffnetz GET H2 oder Wasserstoffnetzteil eines anderen Wasserstoffnetzbetreibers durch netzbezogene Maßnahmen und durch marktbezogene Maßnahmen zu beseitigen, soweit diese verfügbar sind. Die marktbezogenen Maßnahmen umfassen insbesondere verfügbare Dienstleistungen Dritter zur Bereitstellung von Energie (insbesondere Regelenergie) sowie die Unterbrechung unterbrechbarer Transportrechte oder die Anwendung von Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen von Transportrechten. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass der virtuelle Handelspunkt zu Beginn des Wasserstoffmarkthochlaufes nicht liquide ist und daher Dienstleistungen Dritter voraussichtlich erst später ab dem Zeitpunkt einer ausreichenden Liquidität am virtuellen Handelspunktes verfügbar sein werden.
3. Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, ist der Wasserstoffnetzbetreiber im Rahmen der wasserstoffnetzbetreiberübergreifenden Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet, sämtliche Wasserstoffeinspeisungen, Wasserstofftransporte und Wasserstoffausspeisungen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Wasserstoffnetzes GET H2 oder des Wasserstoffnetzteils anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Soweit die Vorbereitung und Durchführung von Anpassungen nach vorstehendem Satz die Mitwirkung des Transportkunden erfordert, ist dieser verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Weitere vertragliche Regelungen zu höherer Gewalt bleiben hiervon unberührt.
4. Eine Anpassung nach Ziffer 3 muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sowie diskriminierungsfrei sein. Bei gleicher Wirksamkeit ist die Anpassungen möglichst auf Transportkunden zu begrenzen, die das jeweilige Wasserstoffnetz oder den Wasserstoffnetzteil nutzen.
5. Bei einer Anpassung nach Ziffer 3 wird der Wasserstoffnetzbetreiber die anderen Wasserstoffnetzbetreiber und die Transportkunden soweit möglich vorab (sonst unverzüglich) informieren. Auf Verlangen sind die Gründe für die durchgeführte Anpassung darzulegen und nachzuweisen.
6. Im Falle einer Anpassung nach Ziffer 3 ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten der Vertragspartner aus dem Netzzugangsvertrag. Der Wasserstoffnetzbetreiber wird mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass er den unangepassten Transport schnellstmöglich wieder ermöglichen kann.
7. Soweit bei Vorliegen vorstehender Voraussetzungen Anpassungen nach Ziffer 3 getroffen werden, ist insoweit die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen.

§ 17 Prozess zur Kürzung von Nominierungen und Mengenanmeldungen

1. Sollte an einem Punkt zu einer Stunde die Summe aller Nominierungen bzw. Mengenanmeldungen von gebuchten festen Kapazitäten größer sein als die zur Verfügung stehende feste Kapazität, so werden die Nominierungen bzw. Mengenanmeldungen wie folgt gekürzt. Die festen Kapazitäten werden zunächst ratierlich nach dem Verhältnis der in die Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten eingebrachten festen Kapazitäten berücksichtigt. Verbleiben danach Restmengen, d.h. für einen oder mehrere Bilanzkreise werden mehr feste Kapazitäten berücksichtigt als nominiert wurden und es wurde mindestens ein anderer Bilanzkreis gekürzt, so werden den gekürzten Bilanzkreisen die Restmengen im Verhältnis der eingebrachten Kapazitäten zusätzlich zugeteilt. Ergeben sich aus dieser Zuteilung wiederum Restmengen, so wird der Prozess der Zuteilung entsprechend nach eingebrachter Kapazität so lange für die jeweils verbleibenden Bilanzkreise wiederholt, bis alle Restmengen aufgeteilt sind.
2. Zusätzlich und unabhängig von Ziffer 1 können Kürzungen mit einer Vorlaufzeit von 30 Minuten zur vollen Stunde gemäß Ziffer 1 Satz 2 und 3 erfolgen, sollte der Systemstatus den Zustand „kritisch“ annehmen. In diesem Fall erfolgt eine Kürzung mit der Maßgabe, dass
 - a. bei kritischer Systemüberdeckung Nominierungen und Mengenanmeldungen an Einspeisepunkten des Wasserstoffnetzes GET H2 und
 - b. bei kritischer Systemunterdeckung Nominierungen und Mengenanmeldungen an Ausspeisepunkten des Wasserstoffnetzes GET H2gekürzt werden.
3. Der Transportkunde wird im Falle einer Kürzung unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Kürzung informiert.
4. Der Transportkunde ist nicht zur Nutzung der Kapazität oberhalb der gemäß Ziffer 1 und 2 gekürzten Nominierung oder Mengenanmeldung berechtigt. Bei Überschreitung einer gemäß Ziffer 1 und 2 gekürzten Mengenanmeldung gilt § 20 entsprechend.

§ 18 Rückgabe von Kapazitäten

1. Der Transportkunde kann seine gebuchte feste Kapazität ganz oder teilweise, bezogen auf Buchungszeitraum und -höhe, jederzeit, spätestens jedoch einen Monat vor dem Beginn der Laufzeit der zurückgegebenen Kapazität, an den Wasserstoffnetzbetreiber zurückgeben. Jede Primärnutzung oder Sekundärvermarktung der zurückgegebenen Kapazitäten durch den Transportkunden ist danach vorbehaltlich Ziffer 7 ausgeschlossen.
2. Die Bestätigung der Rückgabe der Kapazität erfolgt durch den Wasserstoffnetzbetreiber mit einem Zeitstempel an den Transportkunden. Diese Bestätigung entbindet den Transportkunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
3. Die Rückgabe ist für beliebige in der Zukunft liegende Monate und für beliebige Anteile der ursprünglich gebuchten Kapazität möglich.
4. Der Wasserstoffnetzbetreiber vermarktet die zurückgegebenen Kapazitäten als Primärkapazität. Er kann die zurückgegebenen Kapazitäten und ggf. noch verfügbare Primärkapazität zu Produkten mit längerer Laufzeit kombinieren. Zurückgegebene Kapazität wird nachrangig zu anderer für den betreffenden Zeitraum verfügbarer

Primärkapazität vermarktet. Die Vermarktung erfolgt nur, sofern eine entsprechende verbindliche Anfrage weiterer Transportkunden an ihn herangetragen werden.

5. Vermarktet der Wasserstoffnetzbetreiber die zurückgegebene Kapazität ganz oder teilweise, wird der Transportkunde insoweit von seiner Zahlungsverpflichtung befreit. Die Höhe der Befreiung richtet sich nach dem erzielten Erlös, maximal jedoch nach dem geltenden Entgelt für den Zeitraum der Primärvermarktung und der Höhe der wiedervermarkteten Kapazität.
6. Werden für einen Tag Kapazitäten von mehreren Transportkunden zurückgegeben, dann werden diese im Falle eines Angebotsüberhangs in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Rückgabe (Zeitstempel) bei der Wiedervermarktung durch den Wasserstoffnetzbetreiber berücksichtigt.
7. Bis zum Zeitpunkt des Transportbeginns im Fall der Weitervermarktung zurückgegebener Kapazität verbleibt die zurückgegebene Kapazität im bisherigen Bilanzkreis und kann vom Transportkunden genutzt werden. Der Wasserstoffnetzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich über den Umfang der erfolgten Weitervermarktung und den Zeitpunkt, ab dem der Transportkunde die zurückgegebene Kapazität nicht mehr nutzen kann.
8. Der Wasserstoffnetzbetreiber erteilt dem Transportkunden eine Gutschrift für das Entgelt gemäß Ziffer 5. Die Gutschrift erfolgt monatlich und wird ggf. mit noch ausstehenden Transportentgelten verrechnet.
9. Die Befreiung von der Zahlungsverpflichtung des Transportkunden nach Ziffer 5 wird erst mit Zugang der Gutschrift begründet. Die Gutschrift wird jeweils in dem auf die Vermarktung der Kapazitäten folgenden Monat erteilt.

§ 19 Sekundärhandel

1. Der Transportkunde darf erworbene Kapazitäten an einen Dritten zur Nutzung überlassen oder auf einen Dritten übertragen. Die Nutzungsüberlassung oder die Übertragung des Ein- oder Ausspeisevertrages erfolgt nach Maßgabe der folgenden Ziffern.
2. Der Transportkunde darf ohne Zustimmung des Wasserstoffnetzbetreibers die Nutzung der Kapazitätsrechte (mit oder ohne Nominierungsrecht) aus einem Ein- oder Ausspeisevertrag einem Dritten teilweise oder ganz zur Nutzung überlassen. Der Transportkunde bleibt dem Wasserstoffnetzbetreiber gegenüber zur Erfüllung der aus dem Ein- oder Ausspeisevertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, verpflichtet.
3. Der Transportkunde ist mit schriftlicher Zustimmung des Wasserstoffnetzbetreibers berechtigt, den Ein- oder Ausspeisevertrag ganz oder vorbehaltlich § 4 Ziffer 2 teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung von Kapazitäten ist für beliebige in der Zukunft liegende Monate und für beliebige Anteile der ursprünglich gebuchten Kapazität möglich. Die Zustimmung darf nur aus Gründen verweigert werden, die auch zur Verweigerung des erstmaligen Abschlusses eines Ein- oder Ausspeisevertrages mit dem Dritten berechtigen würden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gemäß § 31 bei dem Dritten die Voraussetzungen zur Erhebung einer Sicherheitsleistung vorliegen und er keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrages auf einen Dritten wird gegenüber dem Wasserstoffnetzbetreiber

wirksam, sofern die beiden an der Übertragung beteiligten Transportkunden dem Wasserstoffnetzbetreiber eine gleichlautende Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Beginn der Laufzeit der zu übertragene Kapazität zur Zustimmung in Schriftform vorgelegt haben und der Wasserstoffnetzbetreiber die Zustimmung erteilt hat. Der Wasserstoffnetzbetreiber kann verlangen, dass der übertragende Transportkunde zum Zeitpunkt der Übertragung die betreffenden Kapazitäten vollständig in einen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto eingebracht haben muss und der übernehmende Transportkunde bei Abschluss der Sekundärvermarktung ebenfalls einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto anzugeben hat.

§ 20 Überschreitung der Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Ein- und/oder Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität in dem Umfang, in dem er sie in einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto eingebracht hat, zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend bei Einschränkungen der Netznutzung gemäß § 15 oder Anpassungen der Netznutzung gemäß § 16 mit der Maßgabe, dass anstelle der eingebrachten Kapazität die jeweils dem Transportkunden mitgeteilte zur Verfügung stehende feste Kapazität maßgeblich ist.
2. Überschreiten die allokierten stündlichen Wasserstoffmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 und Satz 3 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100 % der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung vor. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.
3. Bei RLM-Ausspeisepunkten und Einspeisepunkten aus Produktionsanlagen sowie im Fall der ratierten Zuordnung von Wasserstoffmengen gemäß § 14 Ziffer 5 Satz 2 wird anstelle der allokierten stündlichen Wasserstoffmengen
 - a) zur Ermittlung der Vertragsstrafe nach Ziffer 4 der am Tag M+10 Werktagen nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 plausibilisierte und ggf. mit Ersatzwerten korrigierte sowie mit dem Abrechnungsbrennwert umgewertete Lastgang auf Stundenbasis und
 - b) zur Ermittlung der stündlichen Überschreitung nach § 21 Ziffer 1 der jeweils dem Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber vorliegende aktuelle Messwert nach § 12 Ziffer 1 oder, sofern im Ausnahmefall kein Messwert vorliegt, der vom Wasserstoffnetzbetreiber ermittelte Ersatzwertzugrunde gelegt.
4. Überschreitet der Transportkunde die eingebrachte oder verfügbare Kapazität, wird für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß dem Preisblatt des Wasserstoffnetzbetreibers fällig.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Wasserstoffnetzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 4 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 21 Unterbindung der Ein- bzw. Ausspeisung

1. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist während der Dauer
 - a) der Nutzung der Kapazität oberhalb einer beschränkten Mengenanmeldung gemäß § 8 Ziffer 5 i.V.m. § 17 Ziffer 4,
 - b) der Nutzung der Kapazität oberhalb einer gekürzten Mengenanmeldung gemäß § 17 Ziffer 4 oder
 - c) einer stündlichen Überschreitung gemäß § 20 Ziffer 1 und 2jederzeit berechtigt, die Ein- bzw. Ausspeisung selbst vollständig physisch zu unterbinden.
2. Vorbehaltlich Ziffer 3 wird der Wasserstoffnetzbetreiber den Transportkunden und die von möglichen Unterbindungen betroffenen Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnutzer vor Ausführung über die drohende Unterbindung in Textform sowie die von möglichen Unterbindungen betroffenen Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnutzer auch telefonisch informieren und zur vertragskonformen Nutzung der Kapazität auffordern. Kommt es weiterhin zu einer nicht vertragskonformen Nutzung der Kapazität, wird der Wasserstoffnetzbetreiber den Transportkunden und die von möglichen Unterbindungen betroffenen Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnutzer in Textform informieren, dass die Unterbindung ausgeführt wird. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist vom Transportkunden berechtigt, die von möglichen Unterbindungen betroffenen Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnutzer entsprechend vorstehender Sätze zu informieren. Nach einer erfolgten Unterbindung sind nachträglich auf Verlangen deren Gründe darzulegen und nachzuweisen.
3. Ist auf Grund von Gefahr in Verzug eine Aufforderung oder Information vor Ausführung der Unterbindungen nicht möglich, ist der Wasserstoffnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 auch ohne vorherige Information zur Unterbindung berechtigt. In diesem Fall wird der Wasserstoffnetzbetreiber den Transportkunden und die von Unterbindungen betroffenen Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnutzer unverzüglich nach der Ausführung informieren und nachträglich auf Verlangen die Gründe darlegen und nachweisen.
4. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist berechtigt, die Unterbindung so lange aufrecht zu erhalten, bis der Transportkunde in Textform versichert und beschreibt, dass er seine betrieblichen Prozesse angepasst hat und deshalb nach der Beendigung der Unterbindung die eingebrachte Kapazität nicht wieder überschritten wird. Die Unterbindung der Ein- und Ausspeisung nach diesem § 21 befreit den Transportkunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung des Kapazitätsentgeltes.

§ 22 Entziehung von langfristig nicht genutzter Kapazität

1. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist berechtigt, dauerhaft nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene feste Kapazitäten des Transportkunden an allen Ein- oder Ausspeisepunkten zu entziehen, sofern ein vertraglicher Engpass vorliegt.
2. Ein vertraglicher Engpass liegt vor, wenn der Wasserstoffnetzbetreiber eine Netzzugangsanfrage aufgrund von Kapazitätsmangel ablehnen muss.
3. Die Kapazitäten werden in dem Umfang entzogen, in dem der Transportkunde die festen gebuchten Kapazitäten während eines Zeitraums von mindestens 3 aufeinander

folgenden Monaten innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres auf Stundenbasis dauerhaft nicht in Anspruch genommen hat. Können mehrere solcher Zeiträume mit Länge von 3 Kalendermonaten identifiziert werden, ist das Minimum der identifizierten minimalen Nichtinanspruchnahmen über alle diese Zeiträume hinaus zu ermitteln. Der Entzug kann maximal bis zu dieser Grenze erfolgen. Bei der Ermittlung des Umfangs der Entziehung ist die Kapazität maßgeblich, die dem Transportkunden im vorangegangenen Kalenderjahr sowohl in zeitlicher als auch in quantitativer Hinsicht durchgängig zur Verfügung stand. Für den Fall, dass der Transportkunde seine gebuchte Kapazität teilweise weiterveräußert oder weniger gebucht hat, wird dieses entsprechend berücksichtigt.

4. Der Transportkunde kann der Entziehung widersprechen, wenn er
 - a. nachweist, dass er die nicht benötigten Kapazitäten für den Zeitraum der Nichtnutzung im Umfang der Nichtnutzung auf dem Sekundärmarkt gemäß § 19 oder dem jeweiligen Wasserstoffnetzbetreiber im Rahmen der Rückgabe gemäß § 18 angeboten hat,
 - b. unverzüglich in Textform schlüssig darlegt, dass er die Kapazitäten in vollem Umfang weiterhin benötigt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder
 - c. unverzüglich in Textform schlüssig darlegt, dass er über verschiedene vertragliche Beschaffungsalternativen verfügt, für die Kapazitäten an unterschiedlichen Einspeisepunkten gebucht sind, die von ihm alternativ genutzt werden, und dass er die nicht benötigten Kapazitäten für den Zeitraum der Nichtnutzung im Umfang der Nichtnutzung auf dem Sekundärmarkt angeboten hat.
5. Für den Fall, dass mehrere Transportkunden an einem Ein- oder Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht haben und diese in denselben Bilanzkreis einbringen, ist der Wasserstoffnetzbetreiber bei zusammengefasst abgegebenen Nominierungen berechtigt, die Kapazitäten anteilig gewichtet entsprechend der an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt gebuchten Kapazitäten gegenüber jedem dieser Transportkunden zu entziehen. Dies gilt nicht, soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung in nach Transportkunden getrennten Sub-Bilanzkonten vornimmt.
6. Der Wasserstoffnetzbetreiber vermarktet die entzogenen Kapazitäten als Primärkapazität. Der Wasserstoffnetzbetreiber kann die entzogenen Kapazitäten und ggf. noch verfügbare Primärkapazität zu Produkten mit längerer Laufzeit kombinieren. Entzogene Kapazität wird nachrangig zu anderer für den betreffenden Zeitraum verfügbarer Primärkapazität vermarktet.
7. Vermarktet der Wasserstoffnetzbetreiber die entzogene Kapazität ganz oder teilweise, wird der Transportkunde insoweit von seiner Zahlungsverpflichtung befreit. Die Höhe der Befreiung richtet sich nach dem erzielten Erlös, maximal jedoch nach dem regulierten Entgelt für den Zeitraum der Primärvermarktung und der Höhe der wiedervermarkteten Kapazität.
8. Bis zum Zeitpunkt des Transportbeginns im Fall der Weitervermarktung entzogener Kapazität verbleibt die entzogene Kapazität im bisherigen Bilanzkreis und kann vom Transportkunden genutzt werden. Der Wasserstoffnetzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich über den Umfang der erfolgten Weitervermarktung und den Zeitpunkt, ab dem der Transportkunde die entzogene Kapazität nicht mehr nutzen kann.

9. Der Wasserstoffnetzbetreiber erteilt dem Transportkunden eine Gutschrift für das Entgelt gemäß Ziffer 7. Die Gutschrift erfolgt monatlich und wird ggf. mit noch ausstehenden Transportentgelten verrechnet.
10. Die Befreiung von der Zahlungsverpflichtung des Transportkunden nach Ziffer 7 wird erst mit Zugang der Gutschrift begründet. Die Gutschrift wird jeweils in dem auf die Vermarktung der Kapazitäten folgenden Monat erteilt.

§ 23 Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten

1. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist gemäß § 16 berechtigt, für den erforderlichen Zeitraum Zuordnungsaufgaben bzw. Nutzungsbeschränkungen einzuführen bzw. bestehende Zuordnungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen zu ändern oder gebuchte feste Kapazitäten in unterbrechbare umzuwandeln, soweit dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Zuverlässigkeit im Wasserstoffnetz GET H2 erforderlich ist.
2. Der Wasserstoffnetzbetreiber kann darüber hinaus Maßnahmen gemäß Ziffer 1 anwenden, wenn die Nutzung von Kapazitäten von den gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der nach Stand der Technik durchgeführten Lastflusssimulation abweicht und soweit der Wasserstoffnetzbetreiber hierdurch gezwungen ist, seine Annahmen, die er zur Ermittlung der Kapazität nach § 28n Abs. 1 EnWG zu Grunde gelegt hat, anzupassen und dadurch die Kapazitäten in der bisher angebotenen Höhe nicht mehr angeboten werden können. Der Wasserstoffnetzbetreiber kann Maßnahmen gemäß Ziffer 1 auch anwenden, soweit etwaige von dem Wasserstoffnetzbetreiber zur Gewährleistung von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten benötigte Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente nicht oder nicht vollständig bzw. nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden können und andere netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht möglich sind. Die Anwendung der Maßnahmen des Wasserstoffnetzbetreibers nach dieser Ziffer ist vorab gegenüber der Bundesnetzagentur anzuzeigen und zu begründen.
3. Sofern von den Maßnahmen nach Ziffer 1 nicht die gesamten gebuchten Kapazitäten auf fester Basis an einem Punkt gleichermaßen betroffen sind, wird der Wasserstoffnetzbetreiber diskriminierungsfrei auswählen, für welche Kapazitäten bzw. welche abgeschlossenen Verträge diese Maßnahmen umgesetzt werden. Im Falle der Umwandlung gebuchter fester Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten werden die gebuchten festen Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten festen Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt.
4. Der Wasserstoffnetzbetreiber wird den Transportkunden vorab unverzüglich, bei mit hinreichendem Vorlauf für ihn vorhersehbaren Entwicklungen in der Regel mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten, über die Einschränkungen seiner Rechte nach Ziffer 1 bis 3 unterrichten und ihm die Gründe hierfür mitteilen.
5. Der Transportkunde hat das Recht, die betroffenen Verträge ganz oder teilweise mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung außerordentlich zu kündigen, soweit die Änderung länger als 14 Kalendertage pro Vertragsjahr andauert. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt der Änderung der betroffenen Verträge. Handelt es sich bei der gekündigten Kapazität um feste Kapazität an einem Grenzübergangspunkt, kann der Transportkunde vom Wasserstoffnetzbetreiber verlangen, dass dieser die gekündigte Kapazität am gleichen Punkt wieder anbietet.

6. Soweit der Transportkunde von der Kündigung keinen Gebrauch macht, werden die betroffenen Verträge entsprechend angepasst. Führt eine Anpassung dazu, dass feste Kapazitäten ganz oder teilweise in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt werden, gelten für den umgewandelten Anteil die jeweils anwendbaren Entgelte i.S.d. § 24 für unterbrechbare Kapazitäten. Im Falle der Einführung oder Veränderung von Zuordnungsbeschränkungen oder Nutzungsaufgaben für Kapazitäten gelten die jeweils anwendbaren Entgelte des Wasserstoffnetzbetreibers.
7. Abweichend von den Ziffern 1 bis 6 ist für Anpassungen infolge einer Erweiterung des Wasserstoffnetzes GET H2 oder einer Zusammenlegung des Wasserstoffnetzes GET H2 mit anderen Wasserstoffnetzen ausschließlich § 4 Ziffer 3 anwendbar.

§ 24 Entgelte

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Wasserstoffnetzbetreiber unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der gebuchten Kapazität das im jeweiligen Vertrag vereinbarte, jeweils spezifische Entgelt zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben sowie sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes pro kWh/h gebuchter Kapazität wird auf der Grundlage der auf die Netzentgelte umlegbaren Kosten und Gewinnanteile gemäß der einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, insbesondere des § 28o EnWG oder des § 28r EnWG, den Regelungen der Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen (WasserstoffNEV) in der jeweils gültigen Fassung und den Festlegungen der Bundesnetzagentur gemäß § 28o Abs. 3 EnWG oder § 28r EnWG in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.
2. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, die Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben zu Entgelten mit Wirkung zum jeweiligen 1. Januar eines Jahres anzupassen. Über die angepassten Entgelte wird der Wasserstoffnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren. Vorbehaltlich Ziffer 3 gelten die angepassten Netzentgelte ab dem in der Änderungsinformation genannten Zeitpunkt für alle bestehenden und zukünftigen Verträge, frühestens jedoch mit Zugang der Änderungsinformation (Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung).
3. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 2 Satz 2 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 2 Satz 2 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise, schriftlich zu kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 und 2 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für die gesamte Restlaufzeit der Buchung zulässig.
4. Ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 3 besteht nicht, sofern die Entgelterhöhung des Wasserstoffnetzbetreibers prozentual kleiner oder gleich der Erhöhung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) für Deutschland (VPI) ist. Maßgeblich ist hierbei die zum Zeitpunkt der Verkündung der Entgelterhöhung zuletzt durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Veränderungsrate des Jahresdurchschnitts des VPI zum Vorjahr.

5. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Wasserstoffnetzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der gemäß WasserstoffNEV sowie einschlägiger gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben zu Entgelten ermittelten Kostenbasis erfasst sind.
6. Darüber hinaus ist der Wasserstoffnetzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und/oder behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.
7. Solange der Wasserstoffnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur keine Erklärung gemäß § 28j Abs. 3 EnWG abgegeben hat oder nicht gemäß § 28j Abs. 3 EnWG regulierter Wasserstoffnetzbetreiber ist, hat er auf Verlangen des Transportkunden die Einhaltung der Vorgaben der jeweils geltenden WasserstoffNEV bei der Ermittlung der jeweiligen Entgelthöhe durch Vorlage eines Testats eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

§ 25 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Der Wasserstoffnetzbetreiber stellt dem Transportkunden die für die jeweils gebuchten Ein- und Ausspeiseverträge vertraglich vereinbarten Entgelte vor Beginn des Abrechnungsmonats in Rechnung.
2. Entgelte und Zahlungen, die erst nach Ablauf eines Monats oder später ermittelt werden können, insbesondere Entgelte für Kapazitätsüberschreitung, werden separat in Rechnung gestellt.
3. Der Wasserstoffnetzbetreiber wickelt die Rechnungsstellung in elektronischer Form ab. Der Transportkunde stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu. Der Wasserstoffnetzbetreiber versendet die Rechnungen per E-Mail-Anhang im PDF-Format an die vom Transportkunden bei der Registrierung angegebenen E-Mail-Postfächer. Der Wasserstoffnetzbetreiber versendet nach seiner Wahl die Rechnungen für Buchungen an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern alternativ im EDIFACT-Nachrichtentyp INVOIC. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist bei technischen Störungen berechtigt, Rechnungen per Post zu versenden.
4. Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung beim Transportkunden fällig. Der Transportkunde hat die Zahlung der Rechnungsbeträge innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen. Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des Wasserstoffnetzbetreibers. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb Frist gemäß Satz 1 auf dem auf der Rechnung angegebenen Bankkonto des Wasserstoffnetzbetreibers gutgeschrieben worden sind.
5. Zahlungen sind in Euro (€) nach dem SEPA-Verfahren zu leisten. Erfolgt eine Zahlung nicht nach dem SEPA-Verfahren, sind etwaige aufgrund dessen anfallende Bankgebühren vom Transportkunden zu tragen.
6. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Transportkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

7. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Transportkunden unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
8. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Wasserstoffnetzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Transportkunden nachzutragen. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
9. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 26 Steuern

1. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
2. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Wasserstoffnetzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet.

§ 27 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Wasserstoffnetzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an andere Wasserstoffnetzbetreiber oder Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist zudem berechtigt, die ihm im Rahmen der Nutzung seiner Systeme zur Abwicklung des Netzzugangs mitgeteilten Daten des Transportkunden oder dessen Mitarbeiter entsprechend den Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Wasserstoffnetzbetreiber oder ein von dem Wasserstoffnetzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 28 Verfügbarkeit der Systeme der Wasserstoffnetzbetreiber zur Abwicklung des Netzzugangs

1. Der Anspruch auf Nutzung der Systeme des Wasserstoffnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit dieser Systeme. Der Wasserstoffnetzbetreiber kann den Leistungsumfang der Systeme des Wasserstoffnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität dieser Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der Erbringung der Leistungen dienen. Dasselbe gilt bei unvorhergesehenen Störungen oder Störungen, die insbesondere auf der Unterbrechung der Energiezufuhr oder auf Hardware- und/oder Softwarefehler beruhen und zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Systeme des Wasserstoffnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs führen. Ein Anspruch auf Nutzung der Systeme des Wasserstoffnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht in diesen Fällen nicht. Der Wasserstoffnetzbetreiber wird

die betroffenen Transportkunden in diesen Fällen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichten und die Auswirkungen auf die Transportkunden im Rahmen seiner Möglichkeiten minimieren und die Verfügbarkeit der Systeme des Wasserstoffnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherstellen.

2. Für die Dauer der in Ziffer 1 beschriebenen eingeschränkten oder fehlenden Verfügbarkeit der Systeme des Wasserstoffnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs ist die Nutzung dieser Systeme nur entsprechend eingeschränkt oder nicht möglich. Laufende Prozesse werden abgebrochen. Der Wasserstoffnetzbetreiber informiert die Transportkunden, sofern diese Prozesse zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
3. Für Nominierungen und Renominierungen bietet der Wasserstoffnetzbetreiber im Falle einer Einschränkung bzw. eines Ausfalls des Systems/der Systeme einen alternativen Kommunikationsweg an, zumindest per Datenportal oder E-Mail.

§ 29 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Pandemien, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 30 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.

- a) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - aa) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - bb) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - cc) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
- b) Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - aa) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - bb) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
- 3. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 4. Die Ziffern 1 bis 3 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 31 Sicherheitsleistung

1. Der Wasserstoffnetzbetreiber kann in begründeten Fällen für Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung nach Maßgabe dieses § 31 oder Vorauszahlung gemäß § 32 verlangen. Die Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform anzufordern und zu begründen. Hat der Wasserstoffnetzbetreiber vom Transportkunden eine Sicherheitsleistung angefordert, kann der Wasserstoffnetzbetreiber, wenn ein begründeter Fall noch vorliegt, jederzeit die Umstellung auf Vorauszahlung entsprechend § 32

verlangen. Die Sicherheitsleistung ist, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde, in diesem Fall unverzüglich nach Eingang der ersten Vorauszahlung zurückzuerstatten.

2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

a) der Transportkunde

- aa) mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10 % des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs und Kündigung der Transportverträge nicht oder nicht vollständig gezahlt hat oder
- bb) mit fälligen Zahlungen zweimal in zwölf Monaten in Verzug war oder
- b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe oder
- c) ein früherer Ein- oder Ausspeisevertrag zwischen dem Wasserstoffnetzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 33 wirksam gekündigt worden ist oder
- d) der Wasserstoffnetzbetreiber nach Treu und Glauben aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel hat, dass der Transportkunde seinen Vertragspflichten nachkommen wird.

Darüber hinaus liegt ein begründeter Fall vor, wenn der Transportkunde auf Grund einer eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Ratingagentur oder Auskunftstei nicht über eine geeignete Bonität verfügt.

Die Bonität des Transportkunden ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sein Rating bzw. seine Bonitätsbewertung mindestens eine der nachfolgenden Anforderungen nicht erfüllt:

- im Langfristbereich nach Standard & Poors mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's mindestens Baa3,
- Dun & Bradstreet mindestens Risikoindikator 3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse I oder II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Transportkunden nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) die höchste Punktzahl innerhalb der Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) oder weniger Punkte.

Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Wasserstoffnetzbetreiber vollständig offen zu legen.

Der Transportkunde kann die angemeldeten berechtigten Zweifel innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen) sowie unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Wasserstoffnetzbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.
4. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Wasserstoffnetzbetreiber zu leisten.
5. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:
 - a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
 - b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens
 - ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-,
 - ein Fitch-Rating von BBB-,
 - ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3,
 - eine Dun & Bradstreet-Bonitätsbewertung mit mindestens Risikoindikator 3,
 - einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von Risikoklasse I oder II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für das Unternehmen nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) die höchste Punktzahl innerhalb der Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) oder weniger Punkte aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitsgebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Wasserstoffnetzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
 - c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Wasserstoffnetzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst.

- d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit.
6. Die Höhe der Sicherheitsleistung beläuft sich auf die gegen den Transportkunden bis zum Ende der Vertragslaufzeit, maximal für die in den folgenden 6 Monaten abzurechnenden Kapazitätsentgelte.
7. Der Wasserstoffnetzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der Wasserstoffnetzbetreiber die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 6 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden zu leisten.
8. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Wasserstoffnetzbetreiber überprüft das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils halbjährlich. Der Wasserstoffnetzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 6 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Wasserstoffnetzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Wasserstoffnetzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Wasserstoffnetzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.
9. Unter der Voraussetzung, dass
- a) das Wasserstoffnetz GET H2 als Teil des Kernnetzes durch die BNetzA gemäß § 28q EnWG genehmigt wird und
 - b) gemeinsame Vertragsstandards aller Betreiber von Wasserstoffnetzen gemäß § 28n Abs. 1 EnWG veröffentlicht werden, die Regelungen zur Stellung von Sicherheit und Vorauszahlungen beinhalten,

gelten die Regelungen der gemeinsamen Vertragsstandards aller Betreiber von Wasserstoffnetzen gemäß § 28n Abs. 1 EnWG zur Stellung von Sicherheit und Vorauszahlungen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung an Stelle der §§ 31 und § 32. § 37 Ziffer 3 Sätze 4 ff. gelten entsprechend.

§ 32 Vorauszahlung

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch die Leistung von Vorauszahlungen abzuwenden. Zur Abwendung der Sicherheitsleistung hat der Transportkunde gegenüber dem Wasserstoffnetzbetreiber innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Anforderung einer Sicherheitsleistung durch den Wasserstoffnetzbetreiber in Textform zu erklären, dass er anstelle der Sicherheitsleistung Vorauszahlung leisten wird.

2. Verlangt der Wasserstoffnetzbetreiber Vorauszahlung nach § 31 Ziffer 1 oder wendet der Transportkunde eine verlangte Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung nach Ziffer 1 ab, so ist der Transportkunde zur Leistung künftiger Zahlungen auf Entgeltforderungen im Voraus verpflichtet.
3. Der Wasserstoffnetzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
4. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der Summe der prognostizierten Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden für die nächsten 6 Monate. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Kapazitätsentgeltforderungen höher oder niedriger als die ermittelten durchschnittlichen Kapazitätsentgeltforderungen sein werden, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Wasserstoffnetzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann der Wasserstoffnetzbetreiber eine Buchungsprognose vom Transportkunden verlangen oder kann der Transportkunde eine Buchungsprognose vorlegen, wobei der Wasserstoffnetzbetreiber an diese im Einzelfall nicht gebunden ist.
5. Der Wasserstoffnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistende Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag des dem Monat M vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum letzten Werktag des dem Monat M vorausgehenden Monats und bei zweiwöchentlicher und wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto des Wasserstoffnetzbetreibers zu zahlen. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist berechtigt, vom Transportkunden einen Nachweis über rechtzeitige Zahlungsanweisung zu verlangen.
6. Die Vorauszahlung ist mit den Forderungen für Entgelte des Wasserstoffnetzbetreibers für den Monat M zu verrechnen.
7. Genügt die jeweilige Vorauszahlung nicht zur Deckung der Entgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz vom Transportkunden zum Fälligkeitszeitpunkt der Entgeltforderungen gemäß § 24 zu zahlen. Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung die Kapazitätsentgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz dem Transportkunden zu erstatten oder, sofern weitere Vorauszahlungen zu leisten sind, mit diesen weiteren Vorauszahlungen zu verrechnen.
8. Der Wasserstoffnetzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 31 Ziffer 2 halbjährlich, frühestens 6 Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des § 31 Ziffer 2 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Transportkunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Wasserstoffnetzbetreiber bestätigt dem Transportkunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 33 Kündigung

1. Dieser Vertrag kann schriftlich fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend verstoßen wird oder
- b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach § 31 oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 32 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt.

§ 34 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und den Geschäftsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 35 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 27, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen, welcher sich seinerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet hat,
 - c) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder
 - d) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende dieses Vertrages.
 4. § 28m Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.

§ 36 Rechtsnachfolge

1. Vorbehaltlich des § 19 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten auf den jeweiligen Rechtsnachfolger der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die vollständige Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 37 Änderung des Vertrages

1. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages für die Zukunft zu ändern, sofern
 - a) eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, allgemein anerkannten Regeln der Technik und/oder Regelungen zur Sicherstellung der Interoperabilität der Wasserstofftransportnetze im Rahmen des § 28n Abs. 1 EnWG, wie beispielsweise eine bundeseinheitliche Definition des Tages D, zu entsprechen oder
 - b) ein berechtigtes Interesse des Wasserstoffnetzbetreibers an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen auf der Erstellung standardisierter Ein- und Ausspeiseverträge zur Gewährleistung eines betreiberübergreifenden Netzzugangs gemäß § 28j Abs. 4 EnWG oder auf Grund einer Vorlage eines gemeinsamen Vertragsstandards gemäß § 28n Abs. 1 EnWG beruhen.
2. Geplante Änderungen gemäß Ziffer 1 lit. a) leiten die Wasserstoffnetzbetreiber regelmäßig 3 Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderungen den Transportkunden, die zu diesem Zeitpunkt mindestens einen laufenden Transportvertrag mit einem Wasserstoffnetzbetreiber haben, zu und geben den Transportkunden Gelegenheit zur Stellungnahme. Geplante Änderungen gemäß Ziffer 1 lit. b) leiten die Wasserstoffnetzbetreiber 6 Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderungen den

Transportkunden, die zu diesem Zeitpunkt mindestens einen laufenden Transportvertrag mit einem Wasserstoffnetzbetreiber haben, zu. Änderungen gemäß Ziffer 1 lit. b) bedürfen der Zustimmung der Transportkunden und der Wasserstoffnetzbetreiber. Der Transportkunde kann ebenfalls Änderungswünsche einbringen, die der Zustimmung der Transportkunden und Wasserstoffnetzbetreiber bedürfen. Diese Ziffer 2 tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem deutschlandweit geltende Standardverträge für den Netzzugang mit den Wasserstoffnetzbetreibern, die in Deutschland Wasserstoffnetze betreiben, abgestimmt und veröffentlicht werden.

3. Der Wasserstoffnetzbetreiber informiert den Transportkunden 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Wasserstoffnetzbetreiber von der in Satz 1 genannten Frist abweichen, sollte aber 15 Werkzeuge nicht unterschreiten. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Änderung gemäß Ziffer 1 lit. a) erforderlich ist. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information den Vertrag mit Wirkung zum Wirksamkeitszeitpunkt der jeweiligen Änderung der Geschäftsbedingungen kündigt. Die Frist zur Erklärung der Kündigung verkürzt sich auf einen angemessenen Zeitraum, soweit der Wasserstoffnetzbetreiber gemäß Satz 2 und 3 von der Informationsfrist abweicht. Eine Entschädigung des Transportkunden ist ausgeschlossen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hinblick auf den Vertrag für den Transportkunden keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben oder der Transportkunde der Änderung der Geschäftsbedingungen gemäß Ziffer 2 zugestimmt hat. Im Fall, dass der Transportkunde durch die Änderung nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile für seine Verträge sieht, sind diese durch den Transportkunden nachzuweisen. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Kündigungsfrist, in den Fällen des Satzes 5 auf eine verkürzte Frist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.
4. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 24.

§ 38 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 39 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung dieses Vertrages ist nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß Artikel 26 der Europäischen Verordnung eIDAS (VO EU Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014) gewahrt.

§ 40 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Wasserstoffnetzbetreibers.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 41 Anlagenverzeichnis

Die folgende Anlage ist Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen:

Anlage 1: Nominierungs-/Mengenanmeldungs- und Matching-Prozess für das Wasserstoffnetz GET H2

Anlage 1: Nominierungs-, Mengenanmeldungs- und Matching-Prozess für das Wasserstoffnetz GET H2

Die folgenden Regelungen gelten für die Abwicklung von Nominierungen und Renominierungen sowie Mengenanmeldungen und Anpassungen der Mengenanmeldungen.

Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Anlage 1 und dem Hauptteil der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zum Transport von Wasserstoff im netzbetreiberübergreifenden Wasserstoffnetz GET H2 („Geschäftsbedingungen GET H2“) gehen die Regelungen des Hauptteiles vor.

A. Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen aus § 1 der Geschäftsbedingungen GET H2.

1. Abgleichender Netzbetreiber

Der Wasserstoffnetzbetreiber, der das Matching durchführt und das Ergebnis an den initiiierenden Wasserstoffnetzbetreiber am betreffenden Netzpunkt sendet.

2. beidseitige Nominierung

Nominierungsart, nach der Transportkunden auf beiden Seiten des Netzpunktes unabhängig voneinander Nominierungen bei ihren jeweiligen Wasserstoffnetzbetreibern einreichen müssen.

3. Initiierender Wasserstoffnetzbetreiber

Der Wasserstoffnetzbetreiber, der das Matching einleitet, indem er die erforderlichen Daten an den abgleichenden Netzbetreiber am betreffenden Netzpunkt sendet.

4. Matching

Der Abgleich der empfangenen korrespondierenden Nominierungen.

5. Mengenanmeldung

Eine vorherige Meldung des Transportkunden an den Wasserstoffnetzbetreiber über die geplante Wasserstoffmenge, die er an einem Einspeisepunkt von einer Produktionsanlage in das Netz einspeisen oder an einem Ausspeisepunkt zu einem Letztverbraucher aus dem Netz entnehmen möchte. Sie betrifft mindestens einen Transportkunden und einen Wasserstoffnetzbetreiber.

6. Netzpunkt

Ein Ein- oder Ausspeisepunkt.

7. Nominierung

Eine vorherige Meldung des Transportkunden an den Wasserstoffnetzbetreiber über die Wasserstoffmenge, die er an einem nominierungspflichtigen Netzknoten (Grenzübergangspunkte und Speicheranlagen) in das Netz einspeisen oder aus dem Netz entnehmen möchte. Sie betrifft mindestens einen Transportkunden und einen Wasserstoffnetzbetreiber.

8. Shippercode

Ein Shippercode ist ein von einem Wasserstoffnetzbetreiber verwalteter Code, um einen bestimmten Bilanzkreis zu identifizieren.

9. Shippercodepaar

Eine Kombination aus den Shippercodes eines liefernden und eines empfangenden Transportkunden an einem Netzknoten.

B. Verfahren für Nominierung und Mengenanmeldung

1. Allgemein

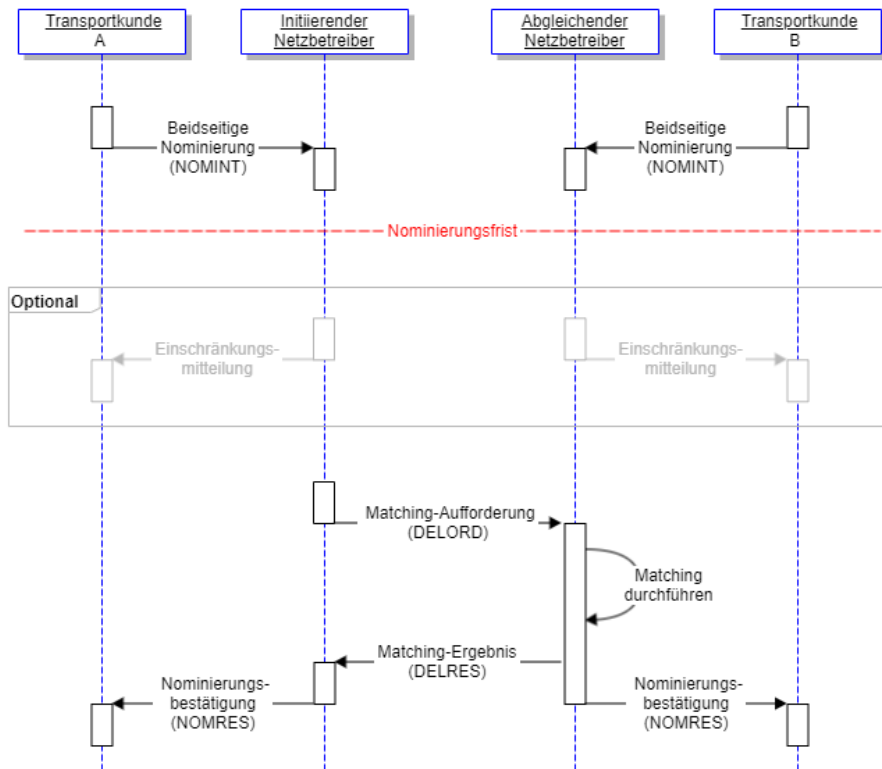
Die in diesem Dokument genannten Nominierungs- und Mengenanmeldungsfristen setzen die Verwendung elektronischer Kommunikation zwischen allen beteiligten Parteien voraus. Darüber hinaus können die Wasserstoffnetzbetreiber interaktive Datenaustauschlösungen anbieten. Für die Kommunikation zwischen Transportkunden und Wasserstoffnetzbetreiber wird nach Maßgabe des Wasserstoffnetzbetreibers in der Regel das EDIG@S-Protokoll verwendet, das auf einem gemeinsamen Datennetz und einem Nachrichtenübertragungsprotokoll basiert. Darüber hinaus sehen die Wasserstoffnetzbetreiber für den Fall von Kommunikationsproblemen Backup-Lösungen vor.

Regelungen zur Nominierung und Mengenanmeldung gelten jeweils auch für die Renominierung und Anpassung der Mengenanmeldung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

Für jeden beliebigen Gastag kann der Wasserstoffnetzbetreiber Nominierungen sowie Mengenanmeldungen ablehnen, die früher als sechs Wochen vor dem betreffenden Gastag übermittelt wurden. Abweichende Fristen können vom Wasserstoffnetzbetreiber festgelegt werden, müssen aber in den entsprechenden Netzzugangsverträgen vereinbart werden.

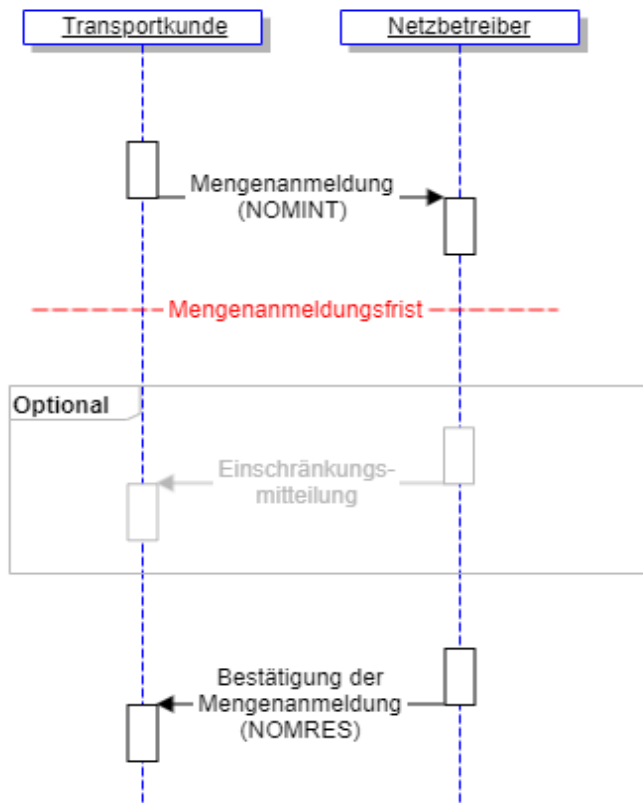
Es wird nur die letzte gültige Nachricht berücksichtigt, die vor dem Ablauf der entsprechenden Nominierungs- bzw. Mengenanmeldungsfrist im Kommunikationssystem des Wasserstoffnetzbetreibers eingegangen ist.

Das folgende Sequenzdiagramm fasst den Nominierungs- und Matching-Prozess zusammen.



Soweit das Matching an einem Netzpunkt an Speicheranlagen mit einem Speicherbetreiber durchgeführt wird, tritt an die Stelle des jeweiligen Wasserstoffnetzbetreibers der zuständige Speicherbetreiber.

Das folgende Sequenzdiagramm fasst den Mengenanmeldungsprozess zusammen.



Ein Matching findet bei Mengenmeldungen nicht statt.

2. Initiierender Wasserstoffnetzbetreiber und abgleichender Wasserstoffnetzbetreiber

Die Festlegung der jeweiligen Rolle des initiierenden und des abgleichenden Wasserstoffnetzbetreibers am Netzkopplungspunkt bedürfen der vertraglichen Vereinbarung im Netzkopplungsvertrag. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Rollen mit einem Speicherbetreiber im Speicheranschlussvertrag.

3. Behandlung von „Mismatches“ - Anwendung der "lesser rule"

Die Wasserstoffmenge wird auf beiden Seiten des jeweiligen Netzpunktes auf identischer Grundlage ermittelt. Bei der Validierung und Bestätigung von Nominierungen wird der Grundsatz der so genannten "lesser rule" angewandt. Das bedeutet, dass bei unterschiedlichen nominierten Wasserstoffmengen mit gleicher Flussrichtung zwischen dem liefernden und dem empfangenden Transportkunden auf beiden Seiten des Netzpunktes und falls keiner der Transportkunden seine Nominierung anpasst, der höhere der beiden Werte vom abgleichenden Wasserstoffnetzbetreiber auf den niedrigeren Wert reduziert wird, um eine Diskontinuität am Netzknoten zu vermeiden.

Bei entgegengesetzter Flussrichtung und/oder unterschiedlichen Shippercodepaaren zwischen dem liefernden und dem empfangenden Transportkunden auf beiden Seiten eines Netzpunktes und falls keiner der Transportkunden seine Nominierung anpasst, werden die beiden Werte vom abgleichenden Wasserstoffnetzbetreiber auf 0 reduziert.

4. Fristen im Nominierungs-, Mengenanmeldungs- und Matching-Prozess

a) Nominierungs- und Mengenanmeldungsfrist

Jeder Transportkunde hat die Nutzung am Tag D beim jeweiligen Wasserstoffnetzbetreiber über eine „NOMINT“ zur vom Transportkunden angegebenen vollen Stunde

- mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden zu nominieren und
- mit einer Vorlaufzeit von mindestens 1 Stunde anzumelden.

Die Nominierungs- und Mengenanmeldungsfrist für den Tag D endet 3 Stunden vor Ende des Tages D.

b) System der Renominierungen bzw. der Anpassungen der Mengenanmeldungen

Transportkunden können innerhalb des Renominierungs- bzw. Mengenanmeldungszeitraums, der frühestens drei Stunden vor dem Ende des Tages D endet, über eine „NOMINT“

- mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden renominieren und
- mit einer Vorlaufzeit von mindestens 1 Stunde Mengenanmeldungen anpassen.

Die Wasserstoffnetzbetreiber senden im Fall von a) und b) so schnell wie möglich eine "NOMRES" zur Bestätigung der Wasserstoffmengen für den Tag D an den jeweiligen Transportkunden.

C. Inhalt der Nachrichten, die zwischen Transportkunden und Wasserstoffnetzbetreiber im Rahmen des Nominierungs- und Mengenanmeldungsprozess ausgetauscht werden

1. Mindestdatensatz

Alle zwischen den Transportkunden und Wasserstoffnetzbetreibern ausgetauschten Nachrichten müssen mindestens Folgendes enthalten:

- die Identifikation des Absenders und des Empfängers
- die Identifikation des betroffenen Netzpunktes
- den betreffenden Zeitraum, der als Tag D definiert ist
- die Identifizierung der Nominierungsart (im hier relevanten Fall des Transports von Wasserstoff stets die beidseitige Nominierung)
- die Richtung des Wasserstoffflusses (Entry oder Exit)
- die Angabe der Anfangs- und Endzeit der Nominierung bzw. Mengenanmeldung
- die Energiemenge pro Stunde

Informationen über Transportkunden in einem angrenzenden System können in kodierter Form übermittelt werden, um die technische und operative Verarbeitung der Transportkundeninformationen zu erleichtern. Die Vergabe von Shippercodes wird vom jeweiligen Wasserstoffnetzbetreiber verwaltet.

2. Mengenangaben in Abhängigkeit vom Nachrichtentyp

Die Art der Mengenangabe in der Nachricht ist abhängig vom Nachrichtentyp:

- Alle "**NOMINT**"-Nachrichten, die von den Transportkunden an die Wasserstoffnetzbetreiber übermittelt werden, müssen auch die angeforderte Energiemenge in Stunden enthalten.
- Alle **Kürzungsmitteilungen**, die von den Wasserstoffnetzbetreibern an die Transportkunden übermittelt werden, bestehen aus einer Grundmenge an Informationen über die Energiemenge pro Stunde und enthalten die erwarteten verarbeiteten Wasserstoffmengen für jeden liefernden oder empfangenden Transportkunden, die der Wasserstoffnetzbetreiber transportieren kann.
- Alle "**NOMRES**"-Nachrichten, die von den Wasserstoffnetzbetreibern an die Transportkunden übermittelt werden, bestehen aus mindestens drei grundlegenden Informationsblöcken bezüglich der Energiemenge pro Stunde:
 - a) Ein erster Informationsblock enthält die bestätigten Wasserstoffmengen, die vom Wasserstoffnetzbetreiber eingeplant werden, bei Nominierungen einschließlich der liefernden oder empfangenden Transportkunden im angrenzenden Netz.
 - b) Bei Nominierungen werden im zweiten Informationsblock die verarbeiteten Wasserstoffmengen angegeben, die der benachbarte Wasserstoffnetzbetreiber für jeden liefernden oder empfangenden Transportkunden transportieren kann.
 - c) Ein dritter Informationsblock enthält die verarbeiteten Wasserstoffmengen, die der Wasserstoffnetzbetreiber für jeden liefernden oder empfangenden Transportkunden transportieren kann.
 - d) In einem optionalen vierten Informationsblock werden bei Nominierungen die nominierten Wasserstoffmengen angegeben, die von dem bzw. den entsprechenden Transportkunden an den benachbarten Wasserstoffnetzbetreiber übermittelt wurden.

Da bei Mengenmeldungen kein Matching durchgeführt wird, sind Informationsblöcke, die sich auf den angrenzenden Netzbetreiber beziehen, nicht relevant und werden nicht befüllt.

D. Annahme und Ablehnung von Nachrichten zwischen Wasserstoffnetzbetreiber und Transportkunde

Nach Erhalt der Nominierungs- bzw. Mengenmeldungs- oder Mengenmeldungsnachricht validiert der Wasserstoffnetzbetreiber die Nachricht syntaktisch und semantisch.

Ein Wasserstoffnetzbetreiber kann die gesamte Nachricht oder einen Teil davon ablehnen. Dies geschieht so schnell wie möglich. In folgenden Fällen kann eine Ablehnung erfolgen:

- die Nachricht entspricht nicht den inhaltlichen Anforderungen und/oder
- dasselbe Shipperpaar wird pro Richtung in einer Nachricht mehrfach verwendet, z. B. für dieselbe Zeitreihe

Ein Netzbetreiber kann eine Nominierung bzw. Mengenanmeldung ablehnen oder kürzen. Dies geschieht so schnell wie möglich. In folgenden Fällen kann eine Ablehnung bzw. Kürzung erfolgen:

- die zugewiesene Kapazität des Transportkunden wird überschritten,
- die gewährte Flexibilität des Transportkunden wird überschritten und/oder
- in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften oder rechtsverbindlichen Vereinbarungen zwischen Wasserstoffnetzbetreiber und Transportkunde

Im Falle einer Ablehnung informiert der Wasserstoffnetzbetreiber den Transportkunden unter Angabe der Gründe.